

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

LIII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.05.2026

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN - - -	
STADT WITTINGEN - - -	
GEMEINDE SASSENBURG Haushaltssatzung 2026	269
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Haushaltssatzung 2026	271
Gemeinde Osloß Jahresabschluss 2022	272
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Parsau Hauptsatzung	273
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL - - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN - - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -	
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>	
- - -	
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
- - -	

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

- - -

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 12.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.344.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.483.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.799.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.875.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.710.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.998.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.288.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	742.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.798.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.617.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.288.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.950.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 652 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 433 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 12.02.2026

Jochen Koslowski  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.05.2026 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2026 bis einschl. 09.06.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Sassenburg öffentlich aus.

Sassenburg, den 26.05.2026

Koslowski  
Bürgermeister

---

I.

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**der Samtgemeinde Boldecker Land für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 05. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.202.600 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.130.900 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.786.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.622.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.031.800 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.410.600 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.378.800 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	243.900 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.197.100 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.277.400 EURO

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.378.800 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.785.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.631.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.726.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 5 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2025 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29.1107 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 05. März 2026

Patrick Rymas  
Samtgemeindebürgermeister

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.05.26 unter dem Az.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 19.05.2026

Rymas  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Osloß**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 Abs. 2 vom 01.06.2026 bis 09.06.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osloß, 08.05.2026

Roth  
Bürgermeister

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Parsau**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name, Bezeichnung (Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Parsau“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, gespalten von Grün und Silber, links einen Reiher, rechts ein grünes Schwarzerlenreis mit aufrechtstehendem Blatt und drei hängenden Samenzapfen.
- (2) Die Gemeindeflagge trägt in länglich verlaufenden Streifen die Farben Grün und Weiß in der Anordnung Grün, Weiß, Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Parsau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt
  - a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt
  - b) der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (3) Vergaben bis 40.000€ gehören zu „Geschäften der laufenden Verwaltung“, darüber hinaus beschließt der VA, der Gemeinderat wird unterrichtet.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Dem Verwaltungsausschuss obliegt der Beschluss zu Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüssen bei Bauvorhaben mit Bebauungsplänen.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch zwei gleichwertig stellvertretende Bürgermeister vertreten. Wenn der Bürgermeister nicht entscheiden kann, wird ein Ratsbeschluss gefasst.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gereichte Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet der Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat.

## **§ 9 Bekanntmachung**

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Parsau während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 10 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.20211 außer Kraft.

Parsau, den 06.05.2026

(L.S.)

Kerstin Keil  
Bürgermeisterin

---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -